16. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlenbach a.Main (BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 2 i. V. m. Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Erlenbach a.Main folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlenbach a.Main (BGS-EWS) vom 13. Dezember 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 1994), zuletzt geändert am 25. September 2025 (veröffentlicht im Stadtinfo Nr. 40 vom 02.10.2025), wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Im Jahr der Umstellung des Abrechnungszyklus wird die Einleitung gesondert abgerechnet. Ansonsten wird die Einleitung jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Erlenbach a.Main, 29.10.2026
gez.
Christoph Becker
Erster Bürgermeister